

## 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Überlassung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern (nachfolgend: „Leiharbeiter“) durch die SGS Germany GmbH (nachfolgend: „Verleiher“). Die AGB gelten gleichfalls für die Vermittlung von überlassenen Leiharbeitern durch den Verleiher.

1.2 Diese AGB gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend: „Entleiher“).

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Verleiher ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und sie diese Bedingungen lediglich ergänzen. Mit der Abgabe eines Angebotes/Auftrags gegenüber dem Verleiher und in Kenntnis dieser Bedingungen erklärt sich der Entleiher mit der Geltung dieser Bedingungen einverstanden.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

2.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommt durch das Angebot des Verleihers unter Einbeziehung dieser AGB und der schriftlichen Annahmeerklärung des Entleihers auf der gleichen Urkunde zustande (nachfolgend: „Vertrag“).

2.2 Von dem Verleiher im Hinblick auf den Vertragsschluss abgegebene Erklärungen sind nur schriftlich wirksam. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens des Verleihers verbindlich. Es gilt das Schriftformerfordernis des § 12 Abs. 1 AÜG.

2.3 Dem Entleiher ist bekannt, dass für den Verleiher keine Leistungspflicht besteht, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs.1 AÜG).

2.4 Die Leistungsmerkmale des Vertragsgegenstands d.h. die besonderen Merkmale der Tätigkeit und die erforderliche berufliche Qualifikation werden in dem Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher abschließend beschrieben.

## 3. ERLAUBNIS

3.1 Der Verleiher ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Leiharbeitern gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt am 26.01.2017 durch die Agentur für Arbeit in Kiel. Auf

Verlangen des Entleihers ist die Urkunde der Erlaubnis jederzeit unverzüglich im Original zur Einsicht vorzulegen bzw. in Kopie dem Entleiher zu überlassen.

3.2 Der Verleiher entspricht den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 AÜG, insbesondere hat er den Entleiher auf einen etwaigen Wegfall der in § 3 Abs. 1 AÜG beschriebenen Erlaubnis hinzuweisen.

## 4. ÜBERLASSUNG

4.1 Der Vertragsschluss zwischen dem Verleiher und dem Entleiher begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeiternehmer und dem Entleiher. Der Verleiher ist Arbeitgeber des Leiharbeiters.

4.2 Der Entleiher hat für die Dauer des Einsatzes das arbeitsbezogene Weisungsrecht gegenüber dem Leiharbeiternehmer.

4.3 Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeiternehmer gemäß der im Überlassungsvertrag aufgeführten Tätigkeiten, Zeiträume und in der dort genannten Anzahl.

4.4 Der Entleiher verpflichtet sich, vor dem ersten Einsatztag eines ihm von dem Verleiher überlassenen Leiharbeiters zu prüfen, ob dieser innerhalb der letzten sechs Monate vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis bei dem Entleiher oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern gem. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist. War dies der Fall, teilt der Entleiher dem Verleiher diese Tatsache unverzüglich mit.

4.5 Der Verleiher versichert, dass die von ihm überlassenen ausländischen Leiharbeiternehmer, falls erforderlich, einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III besitzen.

## 5. MITWIRKUNGS- UND FÜRSORGE-PFLICHT DES ENTLEIHERS

5.1 Der Entleiher übernimmt vollumfänglich die Fürsorgepflicht gegenüber den Leiharbeiternehmern im Zusammenhang mit Unfallschutz und Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsort (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG).

5.2 Die Kosten einer eventuell erforderlichen Schutzkleidung sowie für sonstige Berufs- oder Arbeitskleidung trägt der Entleiher.

5.3 Der Verleiher stellt sicher, dass die Leiharbeiternehmer gesundheitlich für die Tätigkeit beim Entleiher geeignet sind. Der Verleiher führt nach Unterrichtung durch den Entleiher die für den jeweiligen

Arbeitsbereich gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch und unterrichtet die Leiharbeiternehmer über Sicherheits- und Arbeitsschutz. Der Entleiher weist den Verleiher auf evtl. erforderliche zusätzliche Anforderungen hin. Die Kosten hierfür trägt der Entleiher.

5.4 Der Entleiher stellt sicher, dass am Arbeitsort die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und -pausen eingehalten werden.

5.5 Der Entleiher wird beachten, dass die Leiharbeiternehmer keine Inkassotätigkeiten wahrnehmen oder Geldtransporte übernehmen dürfen.

## 6. HAFTUNG

6.1 Der Verleiher überlässt dem Entleiher Leiharbeiternehmer, die die für die jeweilige Tätigkeit bei dem Entleiher erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

6.2 Der Verleiher, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeiternehmer anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden, es sei denn, es liegt ein Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschulden seitens des Verleihers vor. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auf die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie auf die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Entleiher regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzugs, der Unmöglichkeit, der Pflichtverletzung oder Fällen der unerlaubten Handlung. Bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verleiher nur für vorhersehbare Schäden. Die Haftung des Verleihers wird- soweit gesetzlich zulässig- begrenzt auf den Wert des Zehnfachen des jeweiligen Auftrags, maximal aber auf einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro.

6.3 Der Entleiher haftet dem Verleiher für sämtliche Schäden, die dem Verleiher dadurch entstehen, dass der Entleiher seinen Pflichten gem. Ziff. 5 nicht bzw. nicht zeitgerecht nachkommt. Der Entleiher stellt den Verleiher zusätzlich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Prüfungs- und/oder Mitteilungspflicht beruhen.

## 7. VERGÜTUNG

7.1 Der Entleiher zahlt dem Verleiher für jeden Leiharbeiternehmer die für diesen vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Die Abrechnung erfolgt durch den

Verleiher auf Grund der vom Entleiher wö-  
chentlich abzuzeichnenden Tätigkeitsnach-  
weise. Hierin sind alle Stunden zu beschei-  
nigen, die der Leiharbeitnehmer dem Ent-  
leiher zur Verfügung stand. Der Entleiher  
gewährleistet, dass ein Bevollmächtigter  
des Entleihers für die Kontrolle und das Ab-  
zeichnen des Tätigkeitsnachweises am  
Einsatzort zur Verfügung steht.

7.3 Für den Fall, dass dem Verleiher  
Stundennachweise zur Abrechnung nicht  
vorgelegt werden und dies auf ein Verhal-  
ten des Entleihers zurückgeht, ist der Ver-  
leiher berechtigt, im Streitfall eine tägliche  
Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu be-  
rechnen, die der maximalen täglichen Ar-  
beitszeit von Arbeitnehmern nach dem Ar-  
beitszeitgesetz in der jeweils geltenden  
Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Ent-  
leiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten,  
eine geringere Beschäftigungsdauer des  
Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

7.4 Im Fall des Zahlungsverzugs des  
Entleihers ist der Verleiher berechtigt, den  
gesetzlichen Verzugszins, mindestens je-  
doch 9 (neun) Prozentpunkte über dem Ba-  
sissatz der Deutschen Bundesbank sowie  
die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu  
berechnen.

7.5 Jegliche Beanstandung und Re-  
klamation bezüglich der Rechnung muss  
dem Verleiher binnen 14 Tagen nach  
Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt wer-  
den. Der Verleiher wird die Reklamation  
prüfen und anschließend über etwaige Kor-  
rekturen entscheiden. Beanstandungen  
werden nach Ablauf von 21 Tagen nach  
Rechnungsdatum in keinem Fall mehr be-  
rücksichtigt. Nach Ablauf des Zeitraums  
wird angenommen, dass die Rechnungen  
durch den Entleiher anerkannt wurden.

7.6 Eine Aufrechnung oder Zurückbe-  
haltung durch den Entleiher ist nur mit un-  
bestrittenen oder rechtskräftig festgestell-  
ten Forderungen zulässig.

7.7 Die Rechnungen werden monat-  
lich vom Verleiher erstellt und sind jeweils  
innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ein-  
gang der Rechnung beim Entleiher zur  
Zahlung fällig.

7.8 Wird eine Gefährdung der Zah-  
lungsforderung erkennbar, so ist der Verlei-  
her berechtigt, alle noch nicht fälligen For-  
derungen aus der gesamten Geschäftsbe-  
ziehung sofort fällig zu stellen, sofern diese  
Leistungen bereits erbracht sind. Dies ist  
insbesondere der Fall, wenn eine Auskunft  
einer Bank die Kreditwürdigkeit des Ent-  
leihers nahelegt oder sich der Entleiher mit  
mindestens zwei Rechnungen im Zah-  
lungsverzug befindet.

## 8. ANWENDUNG VON TARIFVERTRÄ- GEN, GESETZLICHE LOHNUNTER- GRENZE

8.1 Der Verleiher überlässt dem Ent-  
leiher nur solche Leiharbeitnehmer, mit de-  
nen die Anwendung tarifvertraglicher Rege-  
lungen vereinbart ist.

8.2 Beim Verleiher kommt der Tarif-  
vertrag des Bundesarbeitgeberverbandes  
der Personaldienstleister e.V. (BAP) mit  
den Mitgliedsgewerkschaften des Deut-  
schen Gewerkschaftsbundes (DGB) in sei-  
ner bei Unterzeichnung des Einzelarbeits-  
vertrags gültigen Fassung zur Anwendung.

## 9. AUSTAUSCH VON LEIHARBEIT- NEHMERN

Der Verleiher ist jederzeit berechtigt, aus  
gesetzlichen oder organisatorischen Grün-  
den Leiharbeitnehmer beim Entleiher aus-  
zutauschen und durch fachlich gleicherma-  
ßen qualifizierte Leiharbeitnehmer zu erset-  
zen.

## 10. GEHEIMHALTUNG, DATEN- SCHUTZ

10.1 Der Entleiher verpflichtet sich,  
weder allgemein noch einem Dritten gegen-  
über von dem Verleiher übermittelte Daten,  
insbesondere Preise, Kenntnisse oder Er-  
fahrungen (nachfolgend: „Informationen“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg  
weiterzugeben. Diese Verpflichtung betrifft  
nicht Informationen, die nachweislich allge-  
mein bekannt sind oder die zu einem spä-  
teren Zeitpunkt allgemein bekannt wurden,  
ohne die vorliegende Verpflichtung zu bre-  
chen. Gleiches gilt für Informationen, die  
dem Entleiher nachweislich vor Erhalt der  
Informationen oder zu einem späteren Zeit-  
punkt bereits bekannt waren, ohne gegen  
diese Vereinbarung zu verstoßen.

10.2 Alle Rechte (einschließlich ge-  
werblicher Schutz- und Urheberrechte) be-  
züglich bekanntgegebener Informationen  
bleiben vorbehalten. Die Weitergabe der In-  
formationen an den Entleiher ermächtigt  
nur zur vereinbarten Nutzung.

10.3 Jede Partei verpflichtet sich die  
Daten für die gemeinsam festgelegten  
Zwecke im Einklang mit der Datenschutz-  
grundverordnung und dem Bundesdaten-  
schutzgesetz zu verarbeiten. Die Parteien  
werden gemeinsam entsprechende vertrag-  
liche Regelungen treffen.

## 11. BEACHTUNG DES SGS-VER- HALTENSKODEX FÜR LIEFERAN- TEN / COMPLIANCE

Der Entleiher verpflichtet sich, die im SGS-  
Verhaltenskodex für Lieferanten der SGS  
Gruppe (sog. Code of Conduct)

enthaltenen Grundsätze in der jeweils gülti-  
gen Fassung zu beachten und einzuhalten.  
Dies gilt aber nur für die Bestimmungen, die  
ihrem Wesen auf dieses Vertragsverhältnis  
anwendbar sind. Der SGS Code of Conduct  
ist unter [www.sgsgroup.de/supplier-code-of-conduct](http://www.sgsgroup.de/supplier-code-of-conduct) erhältlich.

## 12. ÜBERNAHME/VERMITTLUNG

12.1 Stellt der Entleiher einen an ihn  
überlassenen Leiharbeitnehmer ein und be-  
endet dieser Leiharbeitnehmer sein Ver-  
tragsverhältnis mit dem Verleiher, so schul-  
det der Entleiher dem Verleiher eine Vermitt-  
lungspauschale, welche für die hier gege-  
bene Qualifikation markt- und verkehrsüblich  
ist. Dies nach Maßgabe der folgenden Rege-  
lungen:

Schließt der Entleiher mit dem Leiharbeit-  
nehmer innerhalb eines 12-monatigen Zeit-  
raums, gerechnet vom Beginn der ersten  
Überlassung, einen Arbeitsvertrag, so be-  
rechnet sich die Vermittlungspauschale ge-  
mäß den in dieser Ziffer genannten Parame-  
tern. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung  
ist die Annahme des Arbeitsver-  
tragsangebots durch den Leiharbeitnehmer  
bei Einstellung im:

- (i) 01. bis 04. Monat nach Beginn  
der letzten Überlassung drei Bruttomonats-  
gehälter
- (ii) 05. bis 08. Monat nach Beginn  
der letzten Überlassung zwei Bruttomonats-  
gehälter
- (iii) 09. bis 12. Monat nach Beginn  
der letzten Überlassung ein Bruttomonatsge-  
halt

12.2 Die Vermittlungspauschale wird bei  
Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h.  
mit Annahme des Arbeitsvertragsangebotes,  
binnen 30 Tagen fällig.

## 13. HÖHERE GEWALT

Sollte der Verleiher ganz oder teilweise aus  
schwerwiegenden Gründen, die unvorher-  
sehbar sind und außerhalb seiner Kontrolle  
liegen („höhere Gewalt“), wie z. B. Naturka-  
tastrophen, Kriege, terroristische Aktivitäten,  
Arbeitskämpfe oder Pandemien, daran ge-  
hindert werden, seine Verpflichtungen nach  
dem Vertrag zu erfüllen, so wird der Verlei-  
her von seiner Leistungspflicht befreit und  
trägt keine Verantwortung für die teilweise  
oder vollständige Nichterbringung der ver-  
traglichen Verpflichtungen.

In diesem Fall zahlt der Entleiher dem Verlei-  
her:

- die dem Verleiher entstandenen auf-  
grund des Abbrechens der Vertrags-  
durchführung fehlgeschlagenen

Aufwendungen;

- einen Teilbetrag der vereinbarten Vergütung, der dem Umfang der tatsächlichen Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Verleiher entspricht.

#### 14. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

Die Vertragsparteien sind unbeschadet der jeweiligen Einsatzdauer der Leiharbeitnehmer berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz des Verleihers. Der Verleiher kann den Entleiher auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

15.2 Erfüllungsort ist für beide Seiten Hamburg.

#### 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

#### 17. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

